

# Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

## Hauptsatzung

vom 21.05.1975, geändert am 23.11.1977, 23.04.1980, 09.05.1984, 29.10.1985, 06.12.1989, 18.12.1991, 30.06.1993, 01.09.1994, 26.06.1996, 04.12.1996, 09.02.2000, 24.10.2001, 27.12.2003, 19.05.2004, 10.11.2004, 19.04.2005, 12.04.2006, 25.03.2009 und 27.01.2016.

### Inhaltsübersicht:

#### **I. Allgemeines**

§ 1 Art der Verfassung

#### **II. Gemeinderat**

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

#### **III. Beschließende Ausschüsse**

§ 3 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 4 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 6 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses

§ 7 Geschäftskreis des Technischen Ausschusses

§ 8 Geschäftskreis des Personalausschusses

§ 9 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

§ 10 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses

§ 11 Geschäftskreis des Gutachterausschusses

#### **IV. Beratende Ausschüsse**

§ 12 Aufgaben und Funktionen

#### **V. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Oberbürgermeister**

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

#### **VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

§ 14 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### **VII. Sonderbestimmungen für die Stadtbezirke**

§ 15 Stadtbezirke mit Ortschaftsverfassung

§ 16 Stadtbezirk Mühlhausen

#### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL S. 581, ber.S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2015 (GBL S. 1147) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Art der Verfassung**

(1) In der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen gilt die Gemeinderatsverfassung. In den Stadtbezirken Marbach, Obereschach, Rietheim, Tannheim, Weigheim, Herzogenweiler, Weilersbach und Pfaffenweiler gilt die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff. Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Villingen und der Gemeinde Obereschach vom 18.11.1971, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und den Gemeinden Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Rietheim und Tannheim vom 29.02.1972, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und der Gemeinde Marbach vom 27.06.1973, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und den Gemeinden Weigheim und Weilersbach vom 14.06.1974.

(2) Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben durch die Vollversammlung und die Ausschüsse.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, deren Beschlussfassung ihm nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Hauptsatzung obliegt.

## **III. Beschließende Ausschüsse**

### **§ 3**

#### **Bildung von beschließenden Ausschüssen**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Kulturausschuss
- b) Technischer Ausschuss
- c) Personalausschuss
- d) Umlegungsausschuss
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Gutachterausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und der folgenden Zahl von Mitgliedern:

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Verwaltungs- und Kulturausschuss: | 15 Mitglieder |
| b) Technischer Ausschuss:            | 15 Mitglieder |
| c) Personalausschuss:                | 15 Mitglieder |
| d) Umlegungsausschuss:               | 7 Mitglieder  |
| e) Jugendhilfeausschuss:             | 19 Mitglieder |
| f) Gutachterausschuss:               | 9 Mitglieder  |

(Die Besetzung des Gutachterausschusses ist entspr. § 3 der Gutachterausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen).

Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden in gleicher Zahl Stellvertreter vom Gemeinderat bestimmt. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihren Geschäftskreis selbständig, anstelle des Gemeinderates. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis insbesondere:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen, wenn die Wertgrenze im Einzelfall 160.000 Euro aber nicht 700.000 Euro übersteigt;

2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im Betrag von mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall;

3. Verwendung von Deckungsreserven, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen;

4. Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten und Tarifen;

5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften im Betrag von 25.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall;

6. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien von mehr als 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

7. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 25.000 Euro und Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 Euro;

8. Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Regressansprüche, sofern der Wert des Nachgebens 15.000 Euro übersteigt;

9. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 Euro aber nicht 250.000 Euro übersteigt;

10. Veräußerung von bebauten Grundstücken, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 Euro, aber nicht 125.000 Euro übersteigt;

11. Veräußerung von städtischen Erbbaugrundstücken und Zustimmung zur Weiterveräußerung von Erbbaurechten auf städtischen Grundstücken, sofern der Wert im Einzelfall 150.000 Euro übersteigt;
12. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 BauGB sowie § 3 WoBauErlG, wenn der Kaufpreis im Einzelfall 50.000 Euro aber nicht 250.000 Euro übersteigt;
13. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 1.500 Euro, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 6.000 Euro jeweils im Einzelfall übersteigt;
14. Der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von 15.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall;
15. Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 15.000 Euro bis 100.000 Euro;
16. Zustimmung bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten im Betrag von mehr als 10.000 Euro;
17. Auftrag zur Durchführung der Vor- und Entwurfsplanung gem. HOAI für Neubau, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, wenn der Gesamtausgabebedarf 80.000 Euro, aber nicht 500.000 Euro übersteigen wird (Planungsbeschluss);
18. Die Genehmigung von Einzelmaßnahmen für städtische Bauvorhaben, wenn der Gesamtausgabebedarf 80.000 Euro, aber nicht 500.000 Euro übersteigt (Projektbeschluss);
19. Folgende Entscheidungen auf dem Gebiet des Planungs- und Bodenrechts:
  - a) Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - b) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
  - c) Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach den §§ 21 Abs. 2, 40 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 12, 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 2, 209 Abs. 2 BauGB bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
20. Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB);
21. Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet (§ 130 Abs. 2 S. 2 BauGB);
22. Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO).

## § 5

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Eine Angelegenheit ist an den Gemeinderat zu verweisen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist. Für die Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Jugendhilfegesetze und der Satzung für das Jugendamt.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Umlegungsausschuss.

(5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss oder ein Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen. Das gleiche gilt, wenn sich Beschlüsse der Ausschüsse widersprechen oder ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig ist.

## § 6

### **Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses**

(1) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Allgemeine Verwaltung; Finanzen; Recht; Sicherheit und Ordnung; Schulen und Kultur; Sozial- und Gesundheitswesen mit Sportpflege; Wirtschaft ohne die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben.

(2) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen, und im Rahmen der Wertgrenzen nach § 4 Abs. 3 bleiben; insbesondere für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten und Tarifen, die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien und für die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

## § 7

### **Geschäftskreis des Technischen Ausschusses**

(1) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

Bauwesen und öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Technische Ausschuss ist weiter zuständig für sämtliche Baumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen im Bereich der Kliniken, die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen und Technische Dienste Villingen-Schwenningen sowie den Verkehr.

(3) Die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses nach § 10 bleibt unberührt.

## § 8

### **Geschäftskreis des Personalausschusses**

Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) über nachstehende Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten in folgenden Funktionen:

- a) Abteilungsleitungen,
- b) stellvertretende Amtsleitungen,
- c) Stabsstellenleitungen innerhalb der Fachämter

**Beamte:** Ernennung, Entlassung, Beförderung

**Beschäftigte:** Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Ausgenommen hiervon sind leitende Beamte und Angestellte i. S. v. § 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO.

## § 9

### **Geschäftskreis des Umlegungsausschusses**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Einleitung von Umlegungen kommt dem Gemeinderat zu.

## § 10

### **Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach dem Jugendhilfegesetz, der Satzung für das Jugendamt bzw. der Jugendhilfe.

## § 11

### **Geschäftskreis des Gutachterausschusses**

Der Gutachterausschuss ist zuständig für die Schätzung des Wertes von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von Nutzungen solcher Grundstücke und von Rechten an solchen Grundstücken.

#### **IV. beratende Ausschüsse**

##### **§ 12**

#### **Aufgaben und Funktionen**

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Sachkundige Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

#### **V. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Oberbürgermeister**

##### **§ 13**

#### **Zuständigkeit**

(1) Der Oberbürgermeister ist der Leiter der Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- c) die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über alle Personalangelegenheiten, sofern Sie nach § 39 Abs. 2, Ziffer 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2, Satz 1 GemO (Personalangelegenheiten von leitenden Gemeindebediensteten) nicht dem Gemeinderat bzw. nach § 8 der Hauptsatzung nicht dem Personalausschuss obliegen.
2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 160.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates bzw. des Ortsvorstehers (§ 15) gegeben ist;
3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zu 25.000 Euro;
4. Verwendung der Deckungsreserve bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
5. Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen);
6. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
7. Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;

8. Aufnahme äußerer Kassenkredite und Darlehen zu den allgemein üblichen Bedingungen einschließlich des Abschlusses von derivaten Finanzgeschäften;
9. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall;
10. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen und Zinszuschüssen;
11. Stundung von Forderungen;
12. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 25.000 Euro und Erlass von Forderungen bis 15.000 Euro;
13. Befristete Niederschlagung von Forderungen;
14. Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Regressansprüche, sofern der Wert des Nachgebens 15.000 Euro nicht übersteigt;
15. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt;
16. Erwerb von Rohbauland zu dem vom Verwaltungs- und Kulturausschuss beschlossenen Erwerbspreis und bis zu einem Kaufpreis von 125.000 Euro. Der Erwerb ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses bekanntzugeben; er ist zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn vom beschlossenen Erwerbspreis abgewichen werden soll.
17. Verkauf von städtischen Wohnbau-Bauplätzen nach den allgemeinen Vergaberichtlinien und zu dem für das jeweilige Baugebiet vom Gemeinderat festgesetzten Verkaufspreis und bis zu einem Verkaufspreis von 125.000 Euro. Der Verkauf ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses bekanntzugeben; er ist zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn von den obengenannten Vorgaben abgewichen werden soll.
18. Verkauf von städtischen Gewerbe-Bauplätzen zu den allgemeinen Bedingungen und zu dem für das jeweilige Baugebiet vom Gemeinderat festgesetzten Verkaufspreis und bis zu einem Verkaufspreis von 250.000 Euro. Der Kauf ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses bekanntzugeben; er ist zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn von den obengenannten Vorgaben abgewichen werden soll.
19. Veräußerung von städtischen Erbbaugrundstücken an den jeweiligen Erbbauberechtigten und Zustimmung zur Weiterveräußerung von Erbbaurechten auf städtischen Grundstücken, sofern der Wert im Einzelfall 150.000 Euro nicht übersteigt;
20. Zustimmung zur Belastung von auf städtischem Eigentum ruhenden Erbbaurechten und Reichsheimstätten und Rangrücktrittserklärungen für dinglich gesicherte Rechte in Abt. II und III des Grundbuches;
21. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 BauGB sowie nach § 3 WoBauErlG, sofern der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt;
22. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten an Erbbaurechten, sofern der Wert 150.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;

23. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 1.500 Euro, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 6.000 Euro jeweils im Einzelfall nicht übersteigt;
24. Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigt, bei Walderzeugnissen gilt keine Wertgrenze;
25. Der Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände, wenn der Jahresmietwert oder die Jahrespacht im Einzelfall 15.000 Euro nicht übersteigt;
26. Auftrag zur Durchführung der Vor- und Entwurfsplanung gem. HOAI für Neubau, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, wenn der Gesamtausgabebedarf 80.000 Euro nicht übersteigen wird (Planungsbeschluss);
27. Die Genehmigung von Einzelmaßnahmen für städtische Bauvorhaben, wenn der Gesamtausgabebedarf 80.000 Euro nicht übersteigt (Projektbeschluss);
28. Zustimmung bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten im Betrag von bis zu 30.000 Euro;
29. Folgende Entscheidungen auf dem Gebiet des Planungs- und Bodenrechts:
- a) Zulassung von Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§§ 31 Abs. 1, 36 BauGB);
  - b) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 Abs. 2, 36 BauGB), soweit es sich nicht um Bauvorhaben von grundsätzlicher, baurechtlicher oder besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
  - c) Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§§ 33, 36 BauGB);
  - d) Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB);
  - e) Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB);
  - f) Genehmigung von Ausnahmen von der Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 Abs. 1 BauGB);
30. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 15 Abs. 2 GemO);
31. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn es sich nicht um Stadträte handelt (§ 16 Abs. 2 GemO);
32. Die Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

## VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

### § 14

#### Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden ein hauptamtlicher Beigeordneter und bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreter bestellt. Der Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

## VII. Sonderbestimmungen für die Stadtbezirke

### § 15

#### Stadtbezirke mit Ortschaftsverfassung

##### A. Allgemeine Regelungen

(1) In den Stadtbezirken Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Marbach, Obereschach, Riethem, Tannheim, Weigheim und Weilersbach besteht jeweils ein Ortschaftsrat. Die Mitglieder dieser Ortschaftsräte tragen die Bezeichnung „Ortschaftsräte“.

(2) Die Zahl der Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Herzogenweiler:	6 Mitglieder
Pfaffenweiler:	10 Mitglieder
Marbach:	10 Mitglieder
Obereschach:	10 Mitglieder
Riethem:	10 Mitglieder
Tannheim:	10 Mitglieder
Weigheim:	10 Mitglieder
Weilersbach:	10 Mitglieder

(3) Der Ortschaftsrat berät die Verwaltung in örtlichen Dingen. Es besteht ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten vor Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- (a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen;
- (b) die Aufstellung von Bauleitplänen auf der bisherigen Gemarkung;
- (c) der Neu- und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen im jeweiligem Stadtbezirk;
- (d) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im jeweiligen Stadtbezirk;
- (e) der Erlass sowie die Aufhebung von Satzungen oder deren Änderung soweit sie den Stadtbezirk betreffen;
- (f) die Festsetzung des Hiebsatzes (ordentliche und außerordentlicher Nutzung) im bisherigen Gemeindewald;
- (g) die Einrichtung und der Fortbestand der örtlichen Verwaltung;

(h) die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten im Rahmen des Stellenplanes der Stadt.

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig – nach Vorbereitung der städtischen Fachämter – über folgende den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten:

(a) Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 2.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall für die Ausgaben im Bereich des Verwaltungshaushaltes;

(b) Ausgestaltung und Benützung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur- und Sportpflege, der Erholung (Park- und Grünanlagen), des Bestattungswesens (Friedhof), der Gesundheits- und Jugendpflege (Kinderspielplätze, Kindergärten);

(c) Verwaltung und Belegung der städtischen Wohnungen;

(d) Bewirtschaftung und Verpachtung der unbebauten Grundstücke sowie der Gemeindejagd und der Fischerei sowie der Schafweide;

(e) Betreuung und Förderung der Feuerwehr und der Vereine;

(f) Pflege des Ortsbildes;

(g) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

(h) Vattertierhaltung / künstliche Besamung.

Diese Zuständigkeiten können aus zwingendem Grunde nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden. Die Bestimmungen der Eingliederungsverträge bleiben unberührt.

(5) Der Ortschaftsrat hat ein Benennungsrecht bei der Vergabe von Baugrundstücken.

(6) Der Ortschaftsrat kann dem Gemeinderat im Interesse der Erhaltung und Förderung der Bürgernähe die Abhaltung von Bürgerversammlungen im Stadtbezirk vorschlagen (§ 20 Abs. 2 GemO).

## **B. Besondere Zuständigkeiten nach dem Haushaltsplanungsrecht**

### **a) Verwaltungshaushalt**

Hierfür erhalten sie ein Budget gemäß einer generellen Regelung im Haushaltplan, die dort im Einzelnen dargestellt wird, in Höhe von 0,8 % des Gebäudeversicherungswertes der in der Verwaltung des jeweiligen Stadtbezirks befindlichen Gebäude mit dem Vervielfältiger für den Neuwert des zweitvorangegangenen Jahres.

Außerdem 10,00 Euro pro Einwohner des Stadtbezirks nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres, sofern nicht eine Besitzstandswahrung eingreift.

### **b) Vermögenshaushalt**

Die Ortschaftsräte und der Bezirksbeirat Mühlhausen erhalten bezüglich der Ausgaben im Vermögenshaushalt ein verbindliches Vorschlagsrecht in allen die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten. Sie können die Prioritäten unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung selbst festlegen.

Alle Stadtbezirke erhalten ein Gesamtbudget in Höhe von 2 % der Haushaltsansätze für die Investitionen der Gruppen 935, 94, 95 und 96 des Vorjahres. Die Hälfte des Budgets wird nach der Einwohnerzahl zugeteilt, die andere Hälfte entfällt mit 4 % auf Herzogenweiler und jeweils 12 % auf die übrigen Stadtbezirke. In diesem Rahmen entscheidet der Ortschaftsrat selbständig über die Verwendung der Mittel.

Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

### **C. Rechtsstellung und Aufgaben des Ortsvorstehers**

Für die Rechtsstellung und die Aufgaben des Ortsvorstehers gilt § 71 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 der Vereinbarung mit der Gemeinde Weigheim vom 14.06.1974, für den Stadtbezirk Weilersbach gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 14.06.1974 mit der Gemeinde Weilersbach, für den Stadtbezirk Tannheim gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 29.02.1972, für den Stadtbezirk Rietheim gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 29.02.1972, für den Stadtbezirk Obereschach gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 18.11.1971, für den Stadtbezirk Marbach gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 27.06.1973, für den Stadtbezirk Pfaffenweiler gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 29.02.1972, für den Stadtbezirk Herzogenweiler gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung vom 29.02.1972.

## **§ 16**

### **Stadtbezirk Mühlhausen**

- (1) Im Stadtbezirk Mühlhausen wird ein Bezirksbeirat gebildet (§ 65 GemO).
- (2) Der Bezirksbeirat besteht aus 8 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksbeirats werden vom Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen aus dem Kreise der in Mühlhausen wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat bestellt. Dabei ist das Abstimmungsergebnis im Stadtbezirk Mühlhausen bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat zu berücksichtigen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen zu hören.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 8 und 13 der bisherigen Hauptsatzung außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27.01.2016.

gez.  
Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister

Die Hauptsatzungsänderung wurde am 22.03.2016 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.